

Fragen der Reformkapitel

Von Sr. M. Ethelburga Häcker OSF, Gemünden/Main

Wenn sich heute Schwestern verschiedener Ordensgemeinschaften treffen und sie schon einigermaßen aufgeschlossen aufeinander zugehen, so kommen sie sehr bald auf das Thema zu sprechen: Die Erneuerung des Ordenslebens. Sie fragen dann: Haben Sie schon erneuert? Haben Sie schon mit dem Generalkapitel begonnen? Mußte man bei Ihnen auch einen Fragebogen ausfüllen? — „Haben Sie schon erneuert?“ Damit ist meist vordergründig die Textilfrage gestellt, und man schätzt die anderen ein nach dem Ordenskleid. Ob dies wohl schon als reformiert angesehen werden soll? Ob die wohl fortschrittlich oder konservativ sind?

Inzwischen ist es jedoch wohl den meisten klar geworden, daß die Erneuerung keine äußere Angelegenheit sein kann und daß sie nicht auf einmal vollzogen wird, sondern daß die Erneuerung einen Prozeß darstellt, der in seinem Verlauf sich als sehr langwierig und schwierig erweisen kann. Ein wichtiger Markstein in diesem Prozeß ist nun eben das Spezial-Generalkapitel.

I. ZWECK UND AUFGABE DES REFORMKAPITELS

In den Ausführungsbestimmungen zum Dekret über die angepaßte Erneuerung des Ordenslebens ist verfügt, daß unabhängig von den Generalkapiteln, die in den Konstitutionen festgelegt sind, ein außerordentliches Generalkapitel einberufen werden soll. Dieses hat die Aufgabe, den durch die Forderung nach angepaßter Erneuerung notwendigen Veränderungen sichtbare Form und Rechtswirkung zu verleihen. In dem obengenannten Dekret sind wohl allgemeine Bestimmungen erlassen, nach welchen das Leben und die Lebensordnung in den Ordensgemeinschaften überprüft und die Erneuerung vollzogen werden soll. Bezüglich der notwendigen näheren Richtlinien jedoch wird auf die zuständigen Autoritäten der Gemeinschaft verwiesen. Diese sind die rechtmäßig einberufenen Spezial-Generalkapitel der einzelnen Verbände. Am stärksten kommt nun die Funktion des Spezial-Generalkapitels zum Ausdruck in der Reform der geltenden Satzungen. Bei der Neuschaffung eines Grundgesetzes hat das Generalkapitel nun die tatsächliche Situation des jeweiligen gesellschaftlichen Lebensraumes als Ausgangspunkt und Grundlage auch für die klösterliche Lebensweise zu nehmen. Dies erfordert unter Umständen die gänzliche Umstrukturierung einer Ordensgemeinschaft. Damit diese jedoch nicht in eine kraftlose Nivellierung auszuarten droht, wird dem Spezialkapitel zur Auflage gemacht, die Eigenart und spezielle Tätigkeiten der Ordensgemeinschaften zu erhalten und innerhalb der Kirche den beson-

deren Bedürfnissen der Zeit anzupassen. Dabei sollen die Lebensquellen der Ordensgemeinschaft neu entdeckt und in wirkungsvolle Bahnen geleitet werden.

Die Beschäftigung mit diesem einmaligen, uns von der Kirche aufgetragenen Kapitel wird der Art und dem Umfang nach bei den Seelsorgern der Ordensgemeinschaften recht verschieden sein. Es ist nicht leicht, über die Abwicklung dieses Reformkapitels allgemein Wissenswertes zu sagen; zumal bei einigen Genossenschaften das Spezialkapitel bereits stattgefunden hat, bei anderen hat man gerade erst mit den Vorbereitungen begonnen, wieder andere befinden sich mitten in der Durchführung desselben. Wenn auch die Ausführungsbestimmungen zum Ordensdekret „Perfectae caritatis“ die Abhaltung des besonderen Kapitels zur Pflicht machen, so wird bezüglich des Zeitpunktes, an welchem dieses Kapitel stattfinden soll, doch ein breiter Spielraum gelassen.

II. ZEITPUNKT UND ZUSAMMENSETZUNG DES BESONDEREN KAPITELS

Um die verpflichtenden Zeitgrenzen hier gegenwärtig zu haben, seien sie noch einmal ins Gedächtnis gerufen. Die Ausführungsbestimmungen zum Ordensdekret sagen in Nummer 3: „Damit die angepaßte Erneuerung in den einzelnen Ordensgemeinschaften vorangetrieben wird, soll innerhalb zwei oder höchstens drei Jahren ein spezielles Generalkapitel zusammen treten, sei es das gewöhnliche oder das außergewöhnliche. Dieses Kapitel kann in zwei Abschnitte aufgeteilt werden, die aber im allgemeinen nicht über ein Jahr hinaus auseinanderliegen sollen.“ Da diese Ausführungsbestimmungen am 11. Oktober 1966 in Kraft getreten sind, muß also bis 10. Oktober 1969 spätestens das spezielle Kapitel zusammengetreten sein. Es muß also bis dahin begonnen haben, nicht beendet sein. Und da es nun möglich ist, das Spezial-Generalkapitel in zwei Abschnitte aufzuteilen, könnte unter Umständen also am 10. Oktober 1969 mit der ersten Phase begonnen werden, mit der zweiten ein Jahr darauf, im Oktober 1970. Dies jedoch könnte nur wegen besonderer Verhältnisse empfohlen werden; im Normalfalle wird man dieses Erneuerungskapitel nicht so lange hinausschieben, da es dem Wunsch der Kirche nach baldiger Neuorientierung gewiß nicht entspräche. Denn wenn es da heißt: „damit die angepaßte Erneuerung vorangetrieben wird ...“, so ist hinter diesen Worten doch wohl deutlich ein wirkliches Drängen zu spüren. Es handelt sich also nicht um eine bloße Empfehlung.

Sollte nun in einer Gemeinschaft es sich als notwendig und nützlich erweisen, das Spezialkapitel in zwei Abschnitte aufzuteilen, so könnte dies nur so zustande kommen, daß dies zu Beginn oder eventuell auch noch im weiteren Verlauf des Kapitels selbst beschlossen würde. Es ist also

keineswegs möglich, diese Aufteilung in zwei Phasen schon vorher, außerhalb des Kapitels, festzusetzen. Des weiteren ist zu beachten, daß dieser Kapitelbeschluß durch geheime Abstimmung erfolgen müßte. Eine mündliche Zustimmung hätte keine Rechtsgültigkeit. So könnte eventuell der Fall eintreten, daß plötzlich und unvorhergesehen eine schwierige Frage auftaucht, zu deren Lösung eingehende Studien erforderlich wären, die den Rahmen und die Möglichkeit des Kapitels übersteigen. Dann könnte das Kapitel z. B. den Generalrat oder eine spezielle Kommission mit der Bearbeitung dieser Probleme beauftragen und über die Annahme des Ergebnisses, gegebenenfalls als Bestandteil neuer Satzungen, in einer zweiten Phase des Spezialkapitels beschlossen werden. Dies käme z. B. dann in Frage, wenn eine Ordensgemeinschaft grundsätzliche Überlegungen anstellt in bezug auf die Tätigkeit der Schwestern. Verlagerungen auf diesem Gebiet kommen über kurz oder lang ja wohl auf alle zu. Eine frühzeitige Planung ist besonders wichtig im Hinblick auf die Ausbildung der Schwestern und könnte mitunter größere Untersuchungen erforderlich machen. So wäre es zum Beispiel sinnlos, Fachlehrerinnen für eine Schulart auszubilden, die keine Zukunft hat, schon gar nicht als Klosterschule.

Die Situation, daß das Spezialkapitel zugleich gewöhnliches, ordentliches Kapitel wäre, könnte sich bei jenen Genossenschaften ergeben, bei welchen der Termin des ordentlichen Kapitels in eben diesen für das Spezialkapitel angegebenen Zeitraum fällt. Für eine große Kongregation mit überseeischen Provinzen zum Beispiel ist es mit sehr viel Arbeit und Kosten verbunden, zweimal innerhalb dieser Zeit ein Kapitel einzuberufen. In diesen Fällen wäre zu überlegen, ob man zuerst das Wahlkapitel halten sollte, um dann eben mit der neuen Generalleitung die besonderen Aufgaben des Reformkapitels in Angriff zu nehmen. Dies wäre auch in dem Falle notwendig, wenn die Generaloberin resignieren würde. Dann müßte jedoch der Wahl der neuen Generalleitung die Festsetzung der Amtszeiten vorausgehen, da man ja wissen muß, für welchen Zeitraum die Generalleitung gewählt werden soll.

III. ENTFERNTERE VORBEREITUNG AUF DAS SPEZIALKAPITEL

Zunächst sei kurz die Frage der Teilnehmerinnen am speziellen Generalkapitel behandelt. Diese bestimmen sich nach den in der betreffenden Genossenschaft geltenden Konstitutionen, welche die Teilnahme am ordentlichen Generalkapitel regeln. Ein Abweichen von diesen geltenden Bestimmungen ist nur möglich mit Erlaubnis der zuständigen kirchlichen Behörde, also des Ortsordinarius, oder bei exemten Kongregationen des Heiligen Stuhles. Dies könnte dann geboten sein, wenn die Zusammensetzungen der Kapitularinnen den Forderungen des Konzils nach allgemeiner Beteiligung der Ordensmitglieder an der Erneuerung nicht ent-

sprache. Wenn diese nicht nur Angelegenheit der Ordensleitung sein soll, müssen die Untergebenen bei diesem besonderen Kapitel auch in einer zureichenden Anzahl vertreten sein. Sollten zum Beispiel die geltenden Bestimmungen zur Einberufung eines Generalkapitels zu viele Amtsträgerinnen ergeben, so wäre an einen neuen Modus zu denken, der Kapitularinnen von Amts wegen und gewählte Delegierte in einem ausgewogenen Verhältnis zusammenstellt. Durch die Erstellung eines neuen Wahlsystems, das eine breite Auswahl ermöglicht, wird die indirekte Teilnahme aller Schwestern am Spezialkapitel erreicht, zumindest die Teilnahme der wahlberechtigten Schwestern. Möglich ist auch ein Wahlsystem, bei welchem außer dem General- und Provinzialrat niemand von Amts wegen kapitelsberechtigt wäre, also alle Kapitelsteilnehmerinnen gewählte Delegierte sind.

Man kann dann z. B. alle wählbaren Schwestern (ab ewiger Profeß) in Gruppen nach Alters- oder Profeßjahren einteilen und auf Listen anführen. Aus diesen Schwestern wären dann, von allen wahlberechtigten Schwestern einige zu benennen, von denen dann ein gewisser Prozentsatz mit der relativ höchsten Stimmzahl als Kapitularinnen gelten. Bei einem zweiten Wahlgang könnte diese Anzahl auch noch zur engeren Wahl gestellt werden und so reduziert werden auf die bestmögliche Größe und Qualifikation des Kapitelgremiums. Man sollte darauf achten, daß dasselbe nicht zu groß wird, da sonst die Funktionsfähigkeit sich beeinträchtigen würde. Auch sollte die Vertretung der verschiedenen Berufe und Tätigkeiten der Schwestern gewährleistet sein. Der Schlüssel, nach welchem hier ausgewählt wird, wie überhaupt der ganze Wahlmodus, richtet sich je nach der Struktur der betreffenden Ordensgemeinschaft.

Ein anderes Wahlsystem wäre auch z. B. die Wahl in Wahlkreisen. Von Vorteil könnte dabei sein, daß sich die Schwestern der kleineren Gebiete besser kennen. Ebenso nachteilig könnte es sich aber auch auswirken, wenn man sehr wohl fähige Schwestern benennen könnte, diese aber nicht wählen kann, da sie nicht in dem betreffenden Wahlkreis wohnhaft sind.

Im Verlauf der Sitzungen des Kapitels könnte auch beschlossen werden, daß man zu den weiteren oder zu einzelnen Sitzungen Fachleute oder andere Schwestern, die nicht als Kapitularinnen gewählt aber besonders qualifiziert sind, zuziehen möchte. Diese Experten hätten jedoch nur beratende Stimmen; insofern bedeutet diese Zuziehung keine Erweiterung des Kapitelsgremiums im echten Sinne. Zum Beispiel könnte die Anwesenheit eines Theologen oder eines Juristen oder sonstwie erfahrenen Fachmannes bei der Behandlung besonderer Fragen vorteilhaft sein. In diesem Sinne wird auch die Teilnahme des Klosterseelsorgers zu empfehlen und zu regeln sein. Es sei denn, seine Teilnahme am ordentlichen Generalkapitel wäre sowieso in den geltenden Bestimmungen vorgesehen

oder durch besondere Dienstanweisungen des Ortsordinarius geregelt. In jedem Falle wird der Einfluß des Seelsorgers, der am Leben und Wirken der Klostersgemeinschaft Anteil nimmt, auf die Gestaltung des Spezialkapitels bedeutend sein. Es sei dies besonders im Hinblick auf die Vorbereitung des Reformkapitels gesagt. In welchem Stadium sich nun das Erneuerungskapitel in den einzelnen Schwesterngemeinschaften auch befinden mag, zu jeder Zeit wird dem Priester vornehmlich die Aufgabe zukommen, der Neuausrichtung seelsorgerlich den Weg zu bereiten. Weil außerdem die Neigung groß ist, im Abhalten des Reformkapitels vornehmlich eine organisatorische Angelegenheit zu erblicken, hat er, der auf einer anderen Ebene steht, überdies die Aufgabe, der Gefahr zu wehren, daß alle Erneuerung vordergründig organisatorisch gesehen wird und sich nur in äußeren Änderungen auswirkt. Wie und in welcher Weise dies sich verwirklichen kann, ergibt sich wohl leichter, wenn der mögliche Ablauf eines Spezialkapitels überschaut wird und wenn auch die diesem Kapitel vorausgehenden Vorbereitungen in engem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Zweck und Sinn der angestrebten Erneuerung gesehen werden.

Als entferntere Vorbereitung der Ordensgemeinschaft auf das Reformkapitel wäre zunächst eine gründliche Information und Einführung aller Mitglieder über und in die Gedanken des Konzils zur Ordenserneuerung zu nennen. Dies kann in einem Ansprachezyklus geschehen, anhand einer Tonbandreihe oder durch eine fortlaufende Rundbrieffolge. Wo es möglich ist, sollte bereits hierbei Gelegenheit zu Fragen und Aussprachen gegeben werden, da diese das Verständnis doch sehr fördern. Auch innerhalb von Exerzienthemen wäre diese Einführung recht gut denkbar und fruchtbar auszuwerten. Damit wird die Schaffung einer spirituellen Grundlage möglich; die erforderliche Bereitschaft zur Neuorientierung ist oft nur auf Grund der so vermittelten Einsicht zu erwarten. Diese Einsicht erzeugt die notwendige Atmosphäre des Vertrauens der untergebenen Schwestern den Vorgesetzten gegenüber.

Wie wichtig aber auch das Vertrauen in umgekehrter Richtung ist, ergibt sich aus der Weisung des Ordensdekretes, daß die Oberen die Meinungen der Untergebenen befragen und berücksichtigen sollen. Vor den Konsequenzen, die dieses Ernstnehmen der einzelnen Schwester mit sich bringt, scheut denn auch noch manche Ordensleitung zurück. Bringt dies doch eine Unmenge Arbeit, Unannehmlichkeiten und einen enormen Papierverbrauch mit sich. Damit wären wir bei dem Punkt der Konzilsbestrebungen angelangt, der die Meinungsforschung innerhalb unserer franziskanischen Ordensfamilien auf breitester Ebene ausgelöst hat. Die Fragebogenaktion wurde und wird auf verschiedene Weise gehandhabt. Mehr oder weniger richten sich diese Umfragen in ihren Themen und Fragegruppen allesamt nach den Richtlinien dieser angestrebten Erneue-

nung, wie sie in „Perfectae caritatis“ aufgezeigt sind. Es sind dies die Fragen um das Gebetsleben, bezüglich des Umfangs der verpflichtenden Gebete, die Prüfung des theologischen Gehaltes der ordenseigenen Gebete, die Fragen um die Armutspraxis in den Klöstern, die Fragen um das Verständnis des Lebens nach den evangelischen Räten überhaupt, Fragen um Struktur und Leitung der Ordensgemeinschaften, um Zentralisierung und Dezentralisierung der Befugnisse, Fragen um die Regelung der Amtszeiten und ähnliches. Bei Gemeinschaften mit überseeischen Provinzen oder Regionen ist die geschuldete Berücksichtigung der Mentalität und des Kulturbereiches, in welchem die Schwestern leben, bei der neuen Gesetzgebung sehr bedeutsam. Mit diesen Überlegungen verbunden ist dann meist auch die Forschung nach der Meinung zu den im Orden üblichen Gebräuchen, zu den geschriebenen und ungeschriebenen sogenannten geistlichen Übungen. Im Laufe der Jahrzehnte, ja manchmal sogar im Laufe der Jahrhunderte, hat sich so allerhand angesammelt. Zum Beispiel wurden mancherorts mit einem nur in Klöstern vorzufindenden Beharrungsvermögen Novenen und Bußübungen verrichtet, weil diese vor vielen, vielen Jahren von irgendeiner Würdigen Mutter in irgendeiner großen Not für alle Zeiten zu verrichten gelobt wurden. Die Achtbarkeit solcher Versprechungen vorausgesetzt, ist es jedoch wohl an der Zeit, sich zu einer Prüfung des verpflichtenden Charakters solcher Versprechungen zu entschließen. Alle diese Fragebogen haben es nun aber in sich, daß sie, auch wenn sie keine Suggestivfragen oder Alternativfragen beinhalten, doch irgendwie suggestiv wirken. Es wird dann eben mitunter kritisiert um der Kritik willen, es werden Kleinigkeiten angegangen und Bedürfnisse geweckt, an die man bislang kaum zu denken wagte. Zum Beispiel löste bei einer Umfrage die Frage nach der notwendigen Erholung der Schwestern Vorstellungen von der „täglichen Freistunde“ aus, vom wöchentlichen „freien Nachmittag“, von der eigens festgesetzten „Freizeit“ zur Instandhaltung der Kleidung und ähnliches. Wie manche, und nicht nur alte Schwestern, fühlten sich durch einen solchen Fragenkomplex einfach überfordert! Wie immer auch solch ganz und gar ungewohntes um seine Meinung Gefragtwerden von den einzelnen Schwestern verarbeitet und verkräftet wurde, auf jeden Fall regten diese Fragen an, sich über das Wesentliche des Ordenslebens grundlegende Gedanken zu machen. Ob man nun Fragen anonym oder mit Namensangabe beantworten lassen soll, richtet sich je nach der besonderen Situation der einzelnen Ordensgemeinschaft. Dort, wo bereits auch von seiten der Ordensleitung die Bereitschaft zur Reform unzeitgemäß gewordener Praktiken und Verhaltensweisen zu spüren ist, fällt es der einzelnen Schwester erfahrungsgemäß leichter, sich zu ihrer Ansicht zu bekennen. Die Ergebnisse einer solchen Befragung sind auf jeden Fall wertvolles Material für alle weitere aufbauende Arbeit, die das Reformkapitel zu leisten hat.

Mit der Befragung allein ist nun aber die Forderung der Kirche nicht erfüllt. Die Schwestern haben auch ein persönliches Recht darauf zu erfahren, wie das Resultat der Stellungnahmen ausgewertet wird. Für diese Arbeit ist eigens eine Kommission aufzustellen, die sich in diese Fragen einarbeitet. Sie hat alle die eingegangenen Antworten, Wünsche und Vorschläge zu sichten und zu ordnen und damit bereits einen Überblick über die tatsächliche Situation der Ordensgemeinschaft zu geben.

Vielleicht mag hier kurz aufgezeigt werden, wie dieser Arbeitsabschnitt von der Franziskanischen Arbeitsgemeinschaft gehandhabt wurde. Eine aus den verschiedenen franziskanischen Genossenschaften zusammengestellte Zentralkommission hat die eingegangenen Antworten auf den einheitlich erstellten Fragebogen Gedanken für Gedanken geprüft, nach Richtung und Thematik geordnet und die Ergebnisse auf Karteikarten notiert. Die genaue Angabe der Fundstelle der einzelnen Aussagen ermöglicht jederzeit das Nachschlagen der betreffenden Stellen zur Prüfung der Stärke der gemachten Aussagen. Gewiß ist die Quantität einer Meinungsäußerung nicht immer zugleich auch Beweis für die Qualität, wie die Statistiker oft annehmen. Aber dort, wo es sich zum Beispiel um Abschaffung oder Beibehaltung von langgeübten Bräuchen handelt, dürfte doch die Vielzahl der gleichen Erfahrungen für sich sprechen. Dagegen kann es bei der Bitte um neue, konstruktive Vorschläge bezüglich irgendwelcher Regelungen des gemeinschaftlichen Lebens oft einem einzigen oder nur wenigen gelingen, mit einer Meinungsäußerung das allgemein vorhandene Anliegen oder Bedürfnis genau zu treffen. Die FAG hat so dann die Antworten der vielen tausend Schwestern gesammelt, veröffentlicht und den Mutterhäusern zu Verfügung gestellt*. Dazu dient jeder Genossenschaft das spezielle Karteikarten-Material als weitere Grundlage für die Vorbereitungsarbeiten zum Erneuerungskapitel. Auf diesen Karteikarten fand manches seinen Niederschlag, was bei der Erstellung für neue Konstitutionen von der Zentralkommission nicht berücksichtigt werden konnte, aber wertvollen Aufschluß gibt bei der Erstellung von näheren

* Die Zahl der beteiligten Genossenschaften beläuft sich auf 58 mit insgesamt 48 612 Schwestern. Zwei Genossenschaften mit insgesamt 6862 Schwestern hatten bereits eine eigene Fragebogenaktion durchgeführt. Somit wurden die Fragebogen hier bearbeitet für 56 Genossenschaften mit 41 750 Schwestern.

An Fragebogen wurden verschickt:

in deutscher Sprache:	33 296
in englischer Sprache:	3 174
in portugiesischer Sprache:	1 136
in niederländischer Sprache:	878
in französischer Sprache:	521
in italienischer Sprache:	350
in spanischer Sprache:	214

Gesamt: 39 569

Ausführungsbestimmungen und Weisungen für das tägliche Leben. Das weitere Auswerten eines solchen Umfrageergebnisses wird ebenfalls nicht ohne eigens gebildete Kommissionen möglich sein. Da es sich hierbei immer noch um die Bereitung des Materials für das Generalkapitel han-

Wieder eingeschickt und bearbeitet wurden:

Sprache	Blattzahl	Zahl der daran beteiligten Schwestern
deutsch	52 673	19 608
englisch	10 307	1 833
niederländisch	1 736	457
portugiesisch	1 718	626
französisch	712	203
spanisch	283	119
italienisch	188	64
Gesamt:	67 617	22 910

Dieses gesamte Material ist in 182 Ordnern abgeheftet.

Verarbeitet wurden von der Kommission bisher rund 60 000 Karteikarten.

Was die Blattzahl angeht, so ist sie niedriger, als zuerst geschätzt worden war. Z. T. hängt das damit zusammen, daß einfache Kopien von Antworten, die mit der Maschine durchgeschrieben waren, herausgenommen worden sind, weil es einfache Wiederholungen waren. In diesem Falle ist kein Unrecht geschehen, weil es ja auf die Gedanken ankam. Doch wurde dann auf die Originalantwort notiert, wieviel Schwestern an ihr beteiligt sind.

Bezüglich der Zahl der Schwestern, die sich an der Frageaktion beteiligt haben, ist zu sagen, daß diese Zahl nicht ganz genau ist, sondern nur die Zahl wiedergibt, die wir erfassen konnten. Denn wir vermuten, daß manchmal mehrere Schwestern an einer Antwort beteiligt waren, es aber nicht vermerkt haben. Verschiedentlich fanden wir den Vermerk, daß sich mehrere Schwestern beteiligt hätten. Aber was heißt „mehrere“?

Es ist auch aufschlußreich, auf welche Länder sich die Schwestern verteilen:

1. Deutschland	23 675	17. Missionen u. verschiedene Länder (ohne nähere An- gabe)	196
2. Österreich (vgl. 12)	4 561	18. Argentinien	175
3. USA	4 408	19. Südafrika	143
4. Schweiz	3 381	20. Chile	133
5. Brasilien	2 548	21. Formosa	84
6. Niederlande	2 298	22. Tansania	80
7. Tschechoslowakei (vgl. 12)	1 503	23. Bolivien	79
8. Jugoslawien	922	24. Afrika (ohne Angabe des Staates)	69
9. Luxemburg	884	25. Kamerun	64
10. Italien	750	26. Westindien	60
11. Polen	541	27. Peru	27
12. Österreich und Tschecho- slowakei (nicht aufgeteilt angegeben)	508	28. Spanien	14
13. Indonesien	472	29. Australien	13
14. Belgien	371	30. China (seit langem ohne Nachricht)	12
15. Japan	294	31. Philippinen	9
16. Frankreich	234	32. Israel	3
		33. Kongo	1

delt, also nicht um einen Kapitalsvorgang, ist es der Generaloberin ohne weiteres möglich, hierfür geeignete Schwestern eigens zu berufen.

Bei größeren, gegliederten Genossenschaften werden dem Spezialkapitel meist Provinzkapitel vorausgehen. Auch diese dienen der Vorbereitung des Erneuerungskapitels und versuchen bereits, anstehende Fragen zu besprechen und zu klären. Sehr häufig findet dann auch auf dem Provinzkapitel die Wahl der Delegierten zum Spezial-Generalkapitel statt. Die Wahl derselben kann auch mittels Listen oder in Wahlkreisen geschehen.

Bei ungegliederten Genossenschaften sollten zur Vorbereitung des Kapitels unbedingt Oberinnenkonferenzen stattfinden, da bei diesen Gemeinschaften ja keine Provinzkapitel abgehalten werden. Noch vor der Wahl der Delegierten sollten so die Oberinnen und auch die Schwestern mit den Aufgaben des Spezialkapitels bekanntgemacht werden.

IV. NÄHERE VORBEREITUNG AUF DAS SPEZIALKAPITEL

Eine unaufschiebbare Maßnahme in der Vorbereitung des Reformkapitels ist die baldige Bekanntgabe der Ergebnisse der Studienkommissionen. Nur so wird es den Kapitularinnen möglich sein, die vorhandenen und auch latenten Probleme innerhalb der Genossenschaft zu erkennen und sich Gedanken darüber zu machen. Eine richtige Verarbeitung all dieser Überlegungen erfordert einerseits zwischenzeitliche Schulungen durch Experten in Ordensfragen und andererseits auch den steten Kontakt der als Kapitularinnen bezeichneten und gewählten Schwestern mit all den anderen. Deshalb müssen die Kapitelsteilnehmerinnen rechtzeitig den Schwestern der Kongregation bekannt gemacht werden, ebenso der Termin und die auf dem Spezialkapitel zu behandelnden Fragen. So wird das Vertrauen der Schwestern, das Interesse und die fürbittende Anteilnahme aller wach und lebendig erhalten. Eine vor Einberufung des Kapitels stattfindende Konferenz der Kapitelsteilnehmerinnen oder ihre gegenseitig zugeschickten schriftlichen Stellungnahmen zu den Themen, die sich aus den Arbeitsergebnissen der Studienkommissionen ergaben, dienen der Orientierung und erleichtern beim Kapitel selbst das Beziehen eines überzeugten Standpunktes und die notwendigen Entscheidungen. Gerade bei Genossenschaften mit mehreren Provinzen ist es gut, daß sich die Kapitularinnen schon vor dem stattfindenden Generalkapitel kennenlernen und austauschen. In der Praxis ist dies allerdings oft schwer durchführbar, da zum Beispiel gerade diejenigen, von denen man am wenigsten weiß, nämlich die Vertreterinnen überseeischer Provinzen, nicht zweimal oder für eine so lange Zeit sich freimachen können.

Zur Vorbereitung der Kapitularinnen ist auch eine Schulung in Gruppentechnik und Gesprächsführung zu empfehlen, und sei es auch nur in einer kurzen, allgemeinen Unterweisung, wie ein möglichst zeitsparender und erfolgversprechender Ablauf der Diskussionen erreicht wird.

Da die Aufgabe des Reformkapitels vornehmlich in der Schaffung neuer Konstitutionen oder zumindest in der Änderung der bestehenden Konstitutionen zu sehen ist, kann es nur vorteilhaft sein, einen Textentwurf bereits beim Kapitel zur Beratung vorliegen zu haben. Notwendig ist auf jeden Fall, daß ein Neuentwurf oder Änderungsvorschlag auf den Ergebnissen der Meinungen aller gut unterrichteten und urteilsfähigen Mitglieder der Kongregation basiert.

Der näheren Vorbereitung des General-Spezialkapitels kann auch die Ausarbeitung mehrerer graphischer Darstellungen dienlich sein. Diese könnten z. B. Aufschluß geben über Wachstum und Entwicklung der Kongregation, über die altersmäßigen Verhältnisse, über die verschiedenen Berufstätigkeiten und ähnliches. In den letzten Jahren wurden je anlässlich einer Hundertjahrfeier oder eines ähnlichen Ordensfestes in den Genossenschaften vielfach diesbezügliche Untersuchungen angestellt und eingehend darüber informiert. Gleichwohl vermitteln große Schaubilder den Kapitelsteilnehmerinnen deutlichere Überblicke und Einsichten. Bei manchen Entscheidungen sind diese Informationen sehr notwendig, um Beschlüsse zu verhüten, die schon für die unmittelbar auf das Reformkapitel folgenden Jahre bedeutungslos sind oder die nicht mehr den Realitäten der Genossenschaft, dem tatsächlichen Wirkungsfeld und der Umwelt entsprechen. Dieser Orientierung könnten auch sehr wohl Umfragen bevölkerungspolitischer oder kulturpolitischer Art dienen, die für den Tätigkeitsbereich der Genossenschaft von Bedeutung sind. Bei diesen Fragen sind besonders die Erfahrungen und Einsichten der beruflich und sachlich zuständigen Schwestern nicht zu übergehen und einzubeziehen, auch wenn diese nicht als Kapitelsteilnehmerinnen anwesend sind. Der Blick in die Zukunft ist bei aller Neuausrichtung in dieser schnellebigen Zeit unerlässlich.

Umgekehrt scheint es aber ebenso unrecht, wollte man sich bei einschneidenden Änderungen nur nach der jungen oder nach der kommenden Generation ausrichten, von der wir ja nicht einmal wissen, ob sie zu uns stoßen wird. Wir können Schwestern, die heute noch aktiv sind und gestern Bedeutendes geleistet haben, nicht einfach überrennen und ihnen eine Lebensform überstülpen, zu welcher ihnen die Einsicht und das Verständnis einfach nicht mehr vermittelt werden kann. Obwohl die Anpassungsfähigkeit weitaus nicht immer eine Sache des Lebensalters ist, wird doch mit mancher Neueinstellung, sei es bezüglich des Gebetslebens oder der so eifrig berücksichtigten „Verdienstlichkeit“ im Schwesternleben, eine Drehung um 180 Grad verlangt, zu welcher einfach die natürlich notwendige Elastizität nicht mehr vorhanden ist. Auf manch geistlichen Rat hin hatte man sich ein Leben lang vor solcher „Laxheit“ oder „Nachlässigkeit“ zu schützen gesucht durch das Gebet um „die Gnade der Beharrlichkeit“. Eine Altersstatistik könnte tatsächlich manche Planung und manchen Entschluß im Reformkapitel entscheidend beeinflussen.

V. ABLAUF DES SPEZIALKAPITELS

Den ganzen technischen Ablauf eines solchen Kapitels hier darzutun, ist in diesem Rahmen nicht gut möglich. Doch mag in groben Zügen der mögliche Verlauf kurz aufgezeigt werden.

Das Verfahren eines Generalkapitels ist im Grunde einfach und meist in den Konstitutionen der betreffenden Genossenschaft kurz skizziert. Beim General-Spezialkapitel ist es der umfassenden Aufgaben wegen ein wenig komplizierter.

Im allgemeinen bringt die Durchführung des Erneuerungskapitels mehr Arbeit und Kräfteverbrauch mit sich, als im vorhinein und von Außenstehenden oft angenommen wird. Darum ist eine gute Organisation unerlässlich und dient dem Sinn und Zweck des Ganzen.

Zunächst ist das Aufstellen einer Geschäftsordnung notwendig zum reibungslosen Ablauf der Sitzungen und zur Wahrnehmung aller Aufgaben des Kapitels. Damit keine derselben vergessen wird, sollten diese bereits in der Geschäftsordnung genannt sein, ebenso die Grundlagen, nach welcher die Arbeitsbesprechungen sich ausrichten. Diese könnten sein: Geltende Satzungen, Textvorschläge, Eingaben der Schwestern zu bestimmten Fragen. Natürlich auch die in Frage kommenden Konzilsdokumente, Schriften der Ordensgründer, das Ordensrecht usw. Neben den speziellen Aufgaben, die sich in den einzelnen Ordensgemeinschaften nach den eingebrachten Textvorschlägen zur Neufassung der Konstitutionen richten, ergeben sich für alle Ordensgemeinschaften aus den Weisungen des Ordensdekretes u. a. folgende Aufgaben für das Spezial-Generalkapitel: Die Überprüfung des Lebens, der Gesetze und der Gebräuche der Genossenschaft; die Überprüfung der Tätigkeitsbereiche der Ordensgemeinschaft und die Erwägung der Übernahme von apostolischen Tätigkeiten; die Regelung des Erbverzichtes der Schwestern.

Im Normalfalle führt die Generaloberin den Vorsitz bei diesem Kapitel. Doch kann es unter Umständen sehr nützlich sein, den Vorsitz einer anderen Person, etwa einem Priester oder Ordensmann oder einer besonders fachlich qualifizierten Schwester zu übertragen, damit die Generaloberin selbst sich aktiver an den Diskussionen beteiligen kann. Es wird von dieser ohnehin bei diesem Reformkapitel ein hohes Maß von Verantwortung und Arbeitslast zu tragen sein. Feststehen muß auch von Beginn an, wer die Vertretung des Vorsitzes hat. Zur Erledigung aller technischen Arbeiten, wie Textherausgaben, Übersetzungen, Vervielfältigungen u. ä. ist die Einrichtung eines Kapitelssekretariates notwendig. Dieses wird geleitet von der Kapitelssekretärin, der die Protokollführerinnen und andere Schreibkräfte zur Verfügung stehen. Diese Sekretärin hat die einzelnen Sitzungen vorzubereiten, indem sie für die pünktliche Zustellung der zu besprechenden Themen für alle Kapitularen besorgt ist. Sie steht in

ständiger Fühlungnahme mit den einzelnen Kommissionen, die aus dem Teilnehmerkreis für die Bearbeitung der einzelnen Fachgebiete gebildet werden. Dabei wird man auf die verschiedenen Berufsausbildungen tunlichst Rücksicht nehmen.

Zur Behandlung aller Abänderungsvorschläge, die zu Textvorlagen gemacht werden, ist die Bestellung einer neutralen Koordinierungskommission notwendig. Diese hat in Abstimmung und Zusammenarbeit mit Vertretern jener Spezialkommission, die die Textänderungen eingebracht hat, dieselben zu prüfen und nach Möglichkeit neu gefaßt dem Plenum zur Abstimmung vorzulegen.

Im Gegensatz zu dieser Art, in Kommissionen zu arbeiten, kennen wir auch den Arbeitsvorgang in Arbeitsgruppen. Während Kommissionen nur Spezialgebiete bearbeiten, gehen die Gruppen alle Fragegebiete durch. Dies ermöglicht die Klärung der einzelnen Probleme aus einer breiteren Sicht — ist aber sehr viel mehr zeitraubend.

Zu Anfang der Plenarsitzungen muß man sich, und dies bereits beim Erstellen der Geschäftsordnung, auf einen bestimmten Abstimmungsmodus einigen, dem alle zu verabschiedenden Beschlüsse und Textentwürfe unterliegen. Auch müssen die Bedingungen feststehen, nach welchen Texte zur Besprechung in den Sitzungen eingegeben werden können. Alle diese Vorkehrungen sind zur Rechtsgültigkeit eines solchen Kapitels unerlässlich. Beim Erstellen der Aufgabenliste des Reformkapitels darf auch nicht übersehen werden, daß für eine Übergangszeit von den alten zu den neuen oder geänderten Konstitutionen Übergangsbestimmungen getroffen werden müssen. Dies ist aus folgenden Gründen notwendig: In den bisherigen Konstitutionen, die bei den meisten Genossenschaften in ihren Grundbestimmungen aus dem letzten Jahrhundert stammten, waren viele Kleinigkeiten geregelt, die vielleicht für Schwestern in diesen Zeitverhältnissen von Bedeutung waren. Vieles davon ist heute nebensächlich geworden und wird in einer solch starren und festen Form nicht mehr zu regeln sein. Da Konstitutionen nun aber nicht so ohne weiteres wieder zu ändern sind, d. h. nicht ohne Erlaubnis der zuständigen kirchlichen Behörde, wird man solche Bestimmungen, die dem raschen Zeitwandel angepaßt werden müssen, nicht mehr in das Grundgesetz hineinnehmen, sondern, wenn überhaupt notwendig, in eigene Spezialsatzungen oder Ausführungsbestimmungen. Solche werden aber oft nicht zugleich mit den Konstitutionen zu erstellen sein, aus Zeit- oder Arbeitskräftemangel. In diesen Fällen sind für eine Übergangszeit Regelungen zu treffen; denn Rechtsunsicherheit muß auf alle Fälle vermieden werden. Eine solche könnte z. B. auch eintreten, wenn eine Genossenschaft mit den neuen Konstitutionen neue Amtszeiten einführen möchte. Die Zeiten bis zum Auffüllen der vorher abgelaufenen Ämter oder Kürzungen von bislang geltenden Amtszeiten

müssen genau festgelegt werden. Auch manche Experimente werden auf dem Wege von Übergangsbestimmungen verpflichtend eingeführt werden müssen. Diese haben Gesetzeskraft, weil vom Generalkapitel erlassen. Dieses aber ist höchste beschlußfassende Instanz der Kongregation. Als solche ist das Reformkapitel auch befugt, für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Generalkapitel die Generalleitung zu beauftragen, notwendige Entscheidungen experimenteller Art zu treffen. Die Übertragung dieser Vollmachten, die selbst Beschlüsse des Reformkapitels ändern können, ist unbedingt erforderlich, da bei der raschen Veränderung in gesellschaftlicher und apostolischer Hinsicht Entscheidungen sehr dringlich werden können.

Alle Beschlüsse, die das General-Spezialkapitel faßt, haben Gültigkeit bis zum nächsten ordentlichen Generalkapitel, welches dieselben wiederum bis zum darauffolgenden Generalkapitel verlängern kann. So in den Ausführungsbestimmungen Nr. 6. Ebendort lesen wir, daß auch Experimente gegen das allgemeine Recht vom Heiligen Stuhl gern gestattet werden.

VI. ABSCHLIESSENDE EINZELFRAGEN

Sehr gewünscht und zu empfehlen ist die sukzessive Information aller Schwestern über den Verlauf des Kapitels. Neben der Beteiligung durch die Wahl der Kapitularinnen und der Eingabemöglichkeit von Vorschlägen und Meinungen zu Kapitelsfragen und sonstigen wichtigen Themen, ist diese Information eine weitere Möglichkeit der Teilnahme an diesem Geschehen, das alle angeht. Man mag wohl einwenden, daß sich doch wohl lange nicht alle für diese Einzelheiten interessieren und doch vielen das Verständnis für fachliche Abhandlungen und Spezialbestimmungen abgeht. Eine öffentliche Darstellung der Vorgänge und die Möglichkeit der Einsichtnahme ist jedoch dem Frieden und der Zufriedenheit sehr dienlich. Oft wird allerdings auch eine offene, bereitwillig gegebene Information das zuvor vorhandene Interesse schwächen und als pure Neugierde ausweisen. Halbe Informationen und Entscheidungen „über die Köpfe hinweg“ sind jedoch immer Anlaß zu oft unverständiger Kritik. Dem kann abgeholfen werden.

Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Information sei auch noch erinnert an die bisher allgemein übliche Schweigepflicht bezüglich der Kapitelsvorgänge. Es wäre zu fragen, ob diese noch berechtigt ist.

Am Schluß der Kapitelsitzung hat das Kapitel sodann festzulegen, welche Bestimmungen der neuen Konstitution sofort in Kraft treten und welche Vorschriften der alten Satzungen sofort außer Kraft gesetzt sind. Im allgemeinen gelten die vom General-Sonderkapitel erlassenen Beschlüsse von dem Tage an, an welchem sie rechtskräftig werden. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt das General-Sonderkapitel.

Am Ende des Kapitels oder nach Abschluß einer jeden der zwei Phasen sind die Kapitelsakten von allen Kapitularinnen zu unterschreiben und der Religiosenkongregation in Rom einzusenden. Da ausdrücklich in den Ausführungsbestimmungen das Recht zum Experiment den Reformkapiteln eingeräumt wurde, um „durch eine Erneuerung des Lebens und der Gewohnheiten die geistliche und apostolische Lebenskraft zu fördern“, dürfte bei diesen Kapiteln schon etwas gewagt werden. Und da ja auch eine Revision des Kirchenrechts bevorsteht, sollte man aus berechtigten Gründen sich auch nicht scheuen, die für besser erachteten, der heutigen Gesellschaft entsprechenden neuen Wege zu wagen. Als Versuch in dieser Richtung könnte z. B. die Eingabe angesehen werden, die jungen Schwestern während der Zeit ihrer Vorbereitung auf die ewige Profeß nicht durch Gelübde, sondern durch ein Versprechen, nach den geltenden Vorschriften die evangelischen Räte zu beobachten, an die Gemeinschaft zu binden. Diese Form der Profeßablegung, wie sie in manchen Schwesterngemeinschaften und Säkularinstituten allgemein üblich ist, könnte manchem jungen Menschen das Einleben in den Ordensstand erleichtern. Ob diese Art der Bindung dem heutigen Menschen mehr entspricht als die Gelübdeablegung, kann wohl nicht einfach behauptet werden. Es wäre ein Versuch.

Wir befinden uns in einer Zeit des Suchens nach neuen Formen. Wir sollten deshalb elastisch sein und Geduld mit uns selber haben. Es ist noch nicht erwiesen, ob der Ordenschrist fähig ist, das hohe Maß von Selbstverantwortung zu tragen, wie sie der Typ von Konstitutionen voraussetzt, den die Kirche durch das Konzil empfiehlt. Vielleicht werden die zu den neuen Konstitutionen notwendigen Kommentare und Ausführungsbestimmungen den heute noch notwendigen Kompromiß darstellen müssen und die Brücke sein für die Nachrückenden, denen fehlende Einzelvorschriften nicht ein unbehagliches Gefühl von Lücke und Unsicherheit verursachen, sondern den notwendigen Freiheitsraum bedeuten, den sie mit Persönlichkeitswerten auszufüllen und aufzufüllen vermögen zur Bereicherung ihres eigenen Lebens und des Lebens der gesamten Kirche.